



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/

**Positionspapier
der Wirtschaftsprüferkammer
zum Richtlinienvorschlag
der EU-Kommission vom 10. Januar 2017
über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung
vor Erlass neuer Berufsreglementierungen
Com(2016)822 final**

Berlin, den 7. Februar 2017
GG 3/2017

Ansprechpartner: RA Norman Geithner
Wirtschaftsprüferkammer
Postfach 30 18 82, 10746 Berlin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon: 0 30 - 72 61 61 - 311
Telefax: 0 30 - 72 61 61 - 287
E-Mail: Berufsrecht@wpk.de
www.wpk.de

Geschäftsführer:	RA Peter Maxl	Telefon: 0 30 - 72 61 61-110	Telefax: 0 30 - 72 61 61-104	E-Mail: peter.maxl@wpk.de
	Dr. Reiner J. Veidt	Telefon: 0 30 - 72 61 61-100	Telefax: 0 30 - 72 61 61-107	E-Mail: reiner.veidt@wpk.de

Kernforderungen der Wirtschaftsprüferkammer

- Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist in Deutschland als rechtsstaatliches Prinzip für jede hoheitliche Gewalt bindend. Ausreichende Vorgaben zur Verhältnismäßigkeitsprüfung für Berufszugangs- und -ausübungsregelungen existieren bereits im europäischen Recht.
- Das extrem kleinteilige Prüfungsraster (elf plus zehn Prüfungspunkte) stellt ein überbordendes bürokratisches Verfahren dar, das in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen steht, auch im Zusammenspiel mit dem Richtlinienvorschlag zum Notifizierungsverfahren.
- Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip.
- Eine Abgrenzung von Berufsregelungen in einen Abschlussprüferteil und einen Teil, der den WP/vBP im Übrigen betrifft, kann sich im Einzelfall als schwierig darstellen. Im Zweifel würde das Prüfraster für die betroffenen Berufsregelungen von WP/vBP insgesamt gelten, obwohl Abschlussprüfertätigkeiten ausgenommen sein sollen.

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben. Die WPK ist im Transparenzregister der Europäischen Kommission unter der Nummer 025461722574-14 eingetragen.

I. Regelungsinhalt

Die EU-Kommission geht davon aus, dass die gegenwärtige uneinheitliche Prüfung der Regulierung von Berufen in der EU sich negativ auf die Bereitstellung von Dienstleistungen und die Mobilität von Berufsangehörigen auswirkt. Daher soll den Mitgliedstaaten ein einheitliches, verbindliches und äußerst engmaschiges „Prüfraster“ vorgegeben werden, mit dem vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zu prüfen ist, ob diese Regelungen verhältnismäßig sind (Artikel 6 RL-E). Neben einem Prüfungskatalog für einzeln zu prüfende Punkte (Artikel 6 Abs. 2 Buchstaben a) bis k) RL-E) gibt es zusätzlich einen Katalog, mit dem die kumulative Wirkung von Regeln zu überprüfen ist (vgl. Art. 6 Abs. 3 Buchstaben a) bis j) RL-E). Zu prüfen soll auch sein, ob das Ziel statt mit einer Vorbehaltsaufgabe als milderem Mittel dadurch erreicht werden kann, dass eine geschützte Berufsbezeichnung verwendet wird.

Der Vorschlag sieht eine Analyse berufsreglementierender Vorschriften durch die „einschlägige zuständige Behörde“ vor. Bei Berufszugangsregelungen wäre dies das Bundeswirtschaftsministerium (Wirtschaftsprüferordnung - WPO), bei Berufsausübungsregelungen (WPO, Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer [BS WP/vBP], Satzung für Qualitätskontrolle) wären dies das Bundeswirtschaftsministerium und die WPK.

II. Relevanz für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer

Der Richtlinienvorschlag soll bei der Einführung neuer Rechts- und Verwaltungsvorschriften gelten, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt oder bestehende Vorschriften geändert werden (Artikel 1 RL-E). Ausgenommen sind spezifische Bestimmungen eines Rechtsaktes der EU zu einem bestimmten Beruf (Artikel 2 Abs. 2 RL-E).

Insofern ist die europäisch regulierte Tätigkeit des Abschlussprüfers nach der Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG ausgenommen, der Berufstand der Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer im Übrigen ist jedoch erfasst (→ Berufszugangsregelungen: WPO, Berufsausübungsregelungen: WPO und BS WP/vBP und Satzung für Qualitätskontrolle).

III. Kritikpunkte und Forderungen

Nach dem derzeitigen Stand ergeben sich folgende Kritikpunkte und Forderungen:

- Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist in Deutschland als rechtsstaatliches Prinzip für jede hoheitliche Gewalt bindend. Vorgaben zur Verhältnismäßigkeitsprüfung für Berufszugangs- und -ausübungsregelungen existieren bereits im europäischen Recht (Artikel 59 Abs. 3 Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG, Artikel 9 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 Unterabsatz 3 Dienstleistungsrichtlinie 2006/43/EG). Diese Vorgaben umfassen drei Punkte: Anforderungen dürfen nicht diskriminierend sein, sie müssen erforderlich (gerechtfertigt durch übergeordnete Gründe des Allgemeinwohls) und verhältnismäßig sein. Weitergehende Vorgaben sind nicht erforderlich.
- Das extrem kleinteilige Prüfungsraster (Artikel 6 Abs. 2 RL-E: elf zu prüfende Vorgaben, Artikel 6 Abs. 4 RL-E: weitere zehn zu prüfende Vorgaben) würde für alle Normgeber – wie auch die WPK - einen enormen Rechtsfertigungs- und Arbeitsaufwand bedeuten, im Zusammenspiel mit dem Vorschlag für die Einführung des Notifizierungsverfahrens bedarf es auch eines größeren Zeitaufwandes. Dies alles steht in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen.
- Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sind die Gerichte in den Mitgliedstaaten wie auch der EuGH berufen. Eine erneute „Behördenkontrolle“ durch die EU-Kommission ist nicht erforderlich.
- Es obliegt den Mitgliedstaaten zu bestimmen, welche Berufe sie reglementieren und auf welchem Niveau die Reglementierung erfolgt. Unerheblich ist, ob andere Mitgliedstaaten keine Berufsreglementierung vorsehen oder nur ein geringes Qualifikationsniveau erfordern.
- Die Vorgabe der EU an die Mitgliedstaaten für eine verbindliche Prüfmethodik ist abzulehnen. Die EU verfügt über keine Gesetzgebungskompetenz, den Mitgliedstaaten rechtsmethodische Vorgaben vorgeben zu können. Der Vorschlag widerspricht dem Subsidiaritätsprinzip und dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung (Artikel 5 Abs. 1 und 2 EUV).
- Die Abgrenzung der Berufsregelungen in einen Abschlussprüferteil und einen Teil, der den WP/vBP im Übrigen betrifft, kann sich teilweise als schwierig darstellen, wenn auch

bei Umsetzung der novellierten Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG in die WPO im Jahr 2014 und der Neufassung der BS WP/vBP im Jahr 2016 besondere Regelungen für § 316 HGB-Abschlussprüfungen geschaffen wurden (also Jahresabschlussprüfungen nach der Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG). Ist eine Abgrenzung im Einzelfall nicht möglich, würde der Richtlinienvorschlag mit seinem Prüfraster für diese Berufsregelungen von WP/vBP im Zweifel insgesamt gelten.

- Der Richtlinienvorschlag zur Verhältnismäßigkeitsprüfung stellt sich im Zusammenspiel mit dem Richtlinienentwurf für ein Notifizierungsverfahren als zwei Seiten einer Zange dar, die Berufsreglementierungen „in die Zange nehmen“ sollen, um sie zu verhindern.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen im Verlauf des weiteren Verfahrens Berücksichtigung finden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.

An:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

- Frau MR'in Dr. Kirstin Pukall
- Herrn MR Joachim Garrecht
- Frau MR'in Monika Ottemeyer
- Herrn MR Dr. Alexander Lücke

Zur Kenntnisnahme:

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundessteuerberaterkammer

Bundesnotarkammer

Patentanwaltskammer

Bundesarchitektenkammer

Bundesverband der Freien Berufe

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Deutscher Buchprüferverband e. V.

wp.net e. V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Deutscher Wirtschaftsprüferverein e. V.

Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. (Prüfungsstellen)

GDW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.

Deutscher Steuerberaterverband e. V.

Deutscher Anwaltverein e. V.

Deutscher Notarverein e. V.

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

European Federation of Accountants and Auditors for SMEs